

*Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,*

mit diesem Informationsblatt möchten wir Sie über Neuigkeiten informieren, die sich nach Erstellung der Hauptausgabe Ihrer Mandanten-Information zum Jahresende 2015 ergeben haben.

1. Bildung und Aufstockung eines Investitionsabzugsbetrags

Die im ersten Beitrag der Hauptausgabe der Mandanten-Info erwähnte Abschaffung des sog. **Funktionsbenennungserfordernisses beim Investitionsabzugsbetrag** ist mit Verabschiedung des Steueränderungsgesetzes 2015 durch den Bundesrat am 16. 10. 2015 Gesetz geworden. Damit müssen Investitionsabsicht und Funktionsbenennung des Wirtschaftsguts ab VZ 2016 nicht mehr angegeben werden. Allerdings ist künftig die elektronische Übermittlung der Angaben (Abzugs- und Hinzurechnungsbeträge) zwingende Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrags.

Quelle: Art. 3 Nr. 4 Steueränderungsgesetz 2015.

2. Neuigkeiten zu Betriebsveranstaltungen

Pünktlich vor Weihnachten hat sich das Bundesfinanzministerium (BMF) ausführlich zu Detailfragen der steuerlichen Behandlung von Betriebsveranstaltungen ab 2015 geäußert (vgl. zum Thema auch den ersten Beitrag auf Seite 11 der Hauptausgabe der Mandanten-Information zum Jahresende).

Die Kernaussagen des BMF:

Für die Berechnung des Freibetrags sind die Aufwendungen für die Betriebsveranstaltung auf alle anwesenden Teilnehmer aufzuteilen. Dem Arbeitnehmer sind dabei auch die Kosten für seine Begleitperson zuzurechnen, so dass dies schnell zu einer Überschreitung des Freibetrags führen kann.

Beispiel: Die Kosten für die Betriebsveranstaltung, an der 100 Gäste teilnehmen, betragen 10.000 € (brutto). Auf jeden Gast entfallen demnach 100 €. Zu den Gästen gehören Arbeitnehmer A und seine Ehefrau. Dem A sind auch die Kosten für seine Frau zuzurechnen, so dass auf A ein geldwerter Vorteil von 200 € entfällt, von dem ein Freibetrag von 110 € abzuziehen ist. Für A muss somit ein Betrag von 90 € (lohn-)versteuert werden.

Zu den Kosten einer Betriebsveranstaltung gehören neben den Aufwendungen für Speisen, Getränke, Musik, Geschenke und Raummiete auch die Kosten für die Beleuchtung, einen Eventmanager, für Sanitäter, für die Erfüllung behördlicher Auflagen, Stornokosten und für Trinkgelder. Nicht einzubeziehen sind die rechnerischen Selbstkosten des Arbeitgebers wie z. B. die anteiligen Raumkosten für die betrieblichen Räume, in denen die Veranstaltung stattfindet, oder die anteiligen Kosten der Lohnbuchhaltung.

Hinweis: Bei mehr als zwei Betriebsveranstaltungen pro Jahr kann ausgewählt werden, für welche zwei Betriebsveranstaltungen der Freibetrag von jeweils 110 € gelten soll. Hierzu müssen allerdings detaillierte Teilnehmerlisten geführt werden.

Übernimmt der Arbeitgeber die Reisekosten für die Fahrt zu einer außerhalb des Betriebs stattfindenden Betriebsveranstaltung, handelt es sich um steuerfreien Reisekostenersatz, sofern die Arbeitnehmer in Eigenregie anreisen. Dagegen zählen Reisekosten zu den Zuwendungen der Feier und sind den 110 € zuzurechnen, wenn sie für eine gemeinsame Fahrt mit dem Bus, dem Schiff oder der Bahn zum Ausflugsziel aufgewendet werden.

Der Arbeitgeber kann auch bei Vorlage ordnungsgemäßer Rechnungen **umsatzsteuerlich** keinen Vorsteuerabzug geltend machen, wenn die Bruttokosten pro Arbeitnehmer und Betriebsveranstaltung mehr als 110 € betragen und die Überschreitung **von Anfang an** ersichtlich ist. (Achtung: hierbei handelt es sich um eine **Freigrenze** und nicht wie bei der Lohnsteuer um einen Freibetrag). Stellt sich **im Nachhinein** heraus, dass die 110 €-Grenze überschritten wurde, muss der Arbeitgeber eine sog. unentgeltliche Wertabgabe der Umsatzsteuer unterwerfen, ein Vorsteuerabzug ist allerdings möglich.

Hinweise: Das Schreiben gilt einkommensteuerlich ab 2015. Umsatzsteuerlich muss das Schreiben erst auf Betriebsveranstaltungen angewendet werden, die nach dem Tag seiner Veröffentlichung im Bundessteuerblatt I stattfinden. Diese war zu Redaktionsschluss am 5. 11. 2015 noch nicht erfolgt.

Für Veranlagungszeiträume vor 2015 ist die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zu beachten. Danach zählen zu den Gesamtaufwendungen nur konsumierbare Aufwendungen (Speisen, Getränke, Entertainment), nicht jedoch Aufwendungen für die Ausgestaltung der Betriebsveranstaltung (z. B. die Saalmiete). Anteilige Gesamtaufwendungen für Begleitpersonen werden dem Arbeitnehmer ebenfalls nicht zugerechnet.

Quelle: BMF, Schreiben vom 14.10.2015 - IV C 5 - S 2332/15/10001, NWB DokID: YAAAF-06296.

3. Neue Regeln für Blockheizkraftwerke

Die Finanzverwaltung hat ihre Auffassung zum Abzug der Kosten für Blockheizkraftwerke ab 2016 geändert. Dabei räumt sie Steuerpflichtigen ein Wahlrecht ein, wenn das Blockheizkraftwerk bis zum Jahresende 2015 angeschafft wird.

Hintergrund: Nach bisheriger Verwaltungsauffassung stellten Blockheizkraftwerke bei vermieteten oder gewerblichen Immobilien selbständige Wirtschaftsgüter dar, die über zehn Jahre abzuschreiben waren, also mit jährlich 10 %. Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat jedoch im Jahr 2014 Blockheizkraftwerke als unselbständige Gebäudebestandteile angesehen.

Neue Verwaltungsauffassung: Die Finanzverwaltung schließt sich nun der Auffassung des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz an und sieht Blockheizkraftwerke als unselbständigen Gebäudebestandteil an. Das bedeutet:

- Wird ein bereits vorhandenes Blockheizkraftwerk durch ein neues Blockheizkraftwerk ersetzt, sind die Kosten in voller Höhe absetzbar.
- Wird erstmalig ein Blockheizkraftwerk eingebaut, sind die Kosten hierfür ebenso abzuschreiben wie das Gebäude selbst, im Regelfall also über 50 Jahre, d. h. jährlich mit 2 %.

DIE MANDANTEN | INFORMATION

SONDERAUSGABE ZUM JAHRESENDE 2015

- Ein Investitionsabzugsbetrag kann für den geplanten Einbau eines Blockheizkraftwerks nicht mehr gewährt werden, weil es sich nicht um ein selbständiges Wirtschaftsgut handelt. Auch Sonderabschreibungen sind nicht mehr möglich.
- Bei Blockheizkraftwerken, die bis zum 31. 12. 2015 angeschafft, hergestellt oder verbindlich bestellt werden, hat der Steuerpflichtige ein Wahlrecht. Er kann also die Kosten entsprechend der bisherigen Verwaltungsauffassung über zehn Jahre abschreiben und hat die Möglichkeit, einen Investitionsabzugsbetrag zu bilden sowie Sonderabschreibungen vorzunehmen.

Hinweise: Steuerlich wirken sich die Kosten für Blockheizkraftwerke bei Vermietungseinkünften sowie bei Einkünften aus Gewerbebetrieb aus.

Stellt das Blockheizkraftwerk eine sog. Betriebsvorrichtung dar, die demnach nicht für die Konstruktion oder den Bestand des Gebäudes benötigt wird, sondern einen eigenständigen Zweck für den Gewerbebetrieb verfolgt, ist das Blockheizkraftwerk wie bisher als selbständiges Wirtschaftsgut zu behandeln und auf seine Nutzungsdauer abzuschreiben.

Quellen: SenFin Berlin vom 23. 7. 2015 - III B - 2190 - 1/2014 - 1, NWB DokID: RAAAE-96720; FinMin Schleswig-Holstein vom 21. 7. 2015, aktuelle Kurzinfor ESt 55/2010, NWB DokID: UAAAE-96719; FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 23. 9. 2014 - 3 K 2163/12, NWB DokID: LAAAE-79135.

4. Bauabzugsteuer bei Photovoltaik

Immobilieeigentümer, die eine Photovoltaikanlage betreiben und den überschüssigen Strom gegen eine Vergütung ins öffentliche Netz einspeisen, sind unternehmerisch tätig. Durch eine Änderung der Verwaltungsauffassung hat dies ab 2016 auch Auswirkungen auf die sog. Bauabzugsteuer.

Hintergrund: Beauftragt ein Unternehmer ein anderes Unternehmen mit Bauleistungen, hat er 15 % des Rechnungsbetrags einzubehalten, anzumelden und an das Finanzamt abzuführen. Hiermit soll die Besteuerung von Bauleistungen sichergestellt werden. Bauleistungen sind alle Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung oder Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen.

Nach geänderter Verwaltungsauffassung soll ab 2016 nun auch die Installation einer Photovoltaikanlage an oder auf einem Gebäude eine Bauleistung i. S. d. § 48 EStG darstellen, mit der Folge, dass künftig auch hier Bauabzugsteuer vom Auftraggeber abzuführen ist, es sei denn, der Auftraggeber lässt sich vom Installateur der Anlage eine im Zeitpunkt der Zahlung gültige sog. Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug nach § 48b EStG vorlegen.

Hinweis: Die neue Rechtsauffassung ist in allen offenen Fällen anzuwenden. Für Fälle bis zum 31. 12. 2015 (Zeitpunkt der Entstehung der Bauabzugsteuer) wird es nicht beanstandet, wenn ein Abzug der Bauabzugsteuer oder das Anfordern einer Freistellungsbescheinigung unterbleibt.

Quelle: Bayerisches Landesamt für Steuern vom 16. 9. 2015 - S 2272. 1.1-3/8 St32, NWB DokID: DAAAF-04563.

5. Sachbezugswerte 2016

Amtliche Sachbezugswerte	2016	2015
Freie Verpflegung (Monat)	236 €	229 €
Freie Unterkunft (Monat)	223 €	223 €
Gesamt	459 €	452 €
Frühstück (Monat/Tag)	50 €/1,67 €	49 €/1,63 €
Mittag-/Abendessen (Monat/Tag)	93 €/3,10 €	90 €/3 €

Quelle: Achte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung, BR-Drucks. 452/15.

6. Beitragsbemessungsgrenzen 2016

Die **Rechengrößen in der Sozialversicherung** für 2016 lauten vorbehaltlich der Zustimmung des Bundesrates zur Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2016 wie folgt:

Beitragsbemessungsgrenze West	
Renten- und Arbeitslosenversicherung (Monat/Jahr)	6.200 €/74.400 € (2015: 6.050 €/72.600 €)
knappschaftliche Rentenversicherung (Monat/Jahr)	7.650 €/91.800 € (2015: 7.450 €/89.400 €)
Kranken- und Pflegeversicherung (Monat/Jahr)	4.237,50 €/50.850 € (2015: 4.125 €/49.500 €)
Beitragsbemessungsgrenze Ost	
Renten- und Arbeitslosenversicherung (Monat/Jahr)	5.400 €/64.800 € (2015: 5.200 €/62.400 €)
knappschaftliche Rentenversicherung (Monat/Jahr)	6.650 €/79.800 € (2015: 6.350 €/76.200 €)
Kranken- und Pflegeversicherung (Monat/Jahr)	4.237,50 €/50.850 € (2015: 4.125 €/49.500 €)

Die Bezugsgröße in der Sozialversicherung (West) erhöht sich auf 2.905 €/Monat bzw. 34.860 €/Jahr (2015: 2.835 €/Monat bzw. 34.020 €/Jahr). Die Bezugsgröße (Ost) steigt auf 2.520 €/Monat bzw. 30.240 €/Jahr (2015: 2.415 €/Monat bzw. 28.980 €/Jahr). Die bundesweit einheitliche Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung steigt auf 56.250 € (2015: 54.900 €).

Quelle: Regierungsentwurf der Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2016.

Der Beitragssatz zur **gesetzlichen Krankenversicherung** ist seit 2015 auf 14,6 % festgeschrieben (AG/AN-Anteil je 7,3 %). Es ist damit zu rechnen, dass diverse Krankenkassen den vom Arbeitnehmer zu tragenden Zusatzbeitrag anheben werden. Der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz für 2016 beträgt 1,1 % und ist damit 0,2 % höher als 2015.

Der Beitragssatz zur **Pflegeversicherung** bleibt bei 2,35 % (2,6 % für Kinderlose), ebenso der Beitragssatz zur **Rentenversicherung** (18,7 %) sowie der Beitrag zur **Arbeitslosenversicherung** (weiterhin 3 %) Der Abgabesatz zur **Künstler-sozialversicherung** bleibt ebenfalls unverändert bei 5,2 %.

Quellen: Beitragssatz gesetzliche KV: § 241 SGB V; Zusatzbeitrag: Bekanntmachung des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes nach § 242a Absatz 2 SGB V für das Jahr 2016, BAnz AT 30. 10. 2015 B7; Beitragssatz Pflegeversicherung: § 55 Abs. 1 SGB XI; Arbeitslosenversicherung: § 341 Abs. 2 SGB III; Abgabesatz Künstlersozialversicherung: Künstlersozialabgabe-Verordnung 2016 (BGBl. I 2015 S. 1570).